

E N T W U R F

Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Zielsetzung und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt Maßnahmen der Vorsorge mit dem Ziel

1. zur Erhaltung der in genetischer Hinsicht unbeeinträchtigten biologischen Vielfalt jede Beeinträchtigung durch gentechnisch veränderte Organismen zu verhindern, und
2. im Rahmen der Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen die Möglichkeit des ökologischen und konventionellen Landbaus ohne die Gefahr der Verunreinigung durch gentechnisch veränderte Organismen auf jenen Flächen sicherzustellen, auf denen diese Organismen nicht ausgebracht werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinn des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 73/2004.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind Organismen im Sinn des § 4 Z 3 GTG oder eine Kombination von GVO oder eine Kombination von GVO mit anderen Organismen oder Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten.

(2) Unter Ausbringen ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, GVO in der natürlichen Umwelt zu verwenden, insbesondere durch Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln.

(3) Als gentechnikrechtliche Zulassung gilt die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinn der Art. 6, 7, 15, 17 oder 18 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates.

(4) Vorsichtsmaßnahmen sind nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gebotene Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausbringen von GVO gesetzt werden, um eine Verunreinigung durch GVO zu vermeiden.

(5) Als Verunreinigung durch GVO ist das Vorhandensein von GVO auf einem Grundstück, auf dem diese vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht ausgebracht wurden, sofern dieses Grundstück nicht zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen dient, zu verstehen.

(6) Als ökologischer Landbau gilt ein Landbau gemäß den Verfahren der biologischen Landwirtschaft nach Art. 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission.

Allgemeine Bestimmungen über die Koexistenz

§ 3. (1) GVO dürfen nur unter Einhaltung jener Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich sind, um die Erhaltungsziele eines natürlichen Lebensraumes von besonders geschützten Gebieten im Sinne des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 92/2001, nicht zu beeinträchtigen und um Verunreinigungen durch GVO auf anderen, nicht besonders geschützten Grundflächen zu vermeiden, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne Arten von GVO die gemäß Abs. 1 einzuhaltenden Maßnahmen festlegen. Dabei ist auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (z.B. Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (z.B. Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und allfällige genetische Schutzmaßnahmen gegen Auskreuzung im Sinn von biologischen Verfahren zur Verringerung des Genflusses Bedacht zu nehmen. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmte Gebiete als Anbauggebiete für die Saatgutvermehrung (geschlossene Gebiete) im Sinne des § 18 Abs. 3 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, in Verbindung mit der Saatgut-Anbauggebiete-Verordnung, BGBl. I Nr. ... festlegen.

(3) Als Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Einhaltung von Sicherheitsabständen oder die Einrichtung von Pufferzonen zwischen Feldern mit GVO und solchen mit nicht veränderten Pflanzen derselben Art oder Gattung;
2. die Anlage von Pollenfallen oder -barrieren (z.B. Hecken);
3. die Einhaltung geeigneter Fruchtfolgen und die Planung des Erzeugungszyklus (Bepflanzungsvorkehrungen für unterschiedliche Blüte- und Erntezeiten);
4. die Steuerung der Population an Feldrändern durch geeignete Anbauverfahren;
5. die Wahl spezifischer Aussaatzeiten und geeigneter Anbauverfahren;
6. die sorgfältige Handhabung des Saatgutes;
7. die Verwendung von GVO - Sorten mit reduzierter Pollenbildung oder sterilen männlichen Sorten;
8. Maßnahmen zur Verhinderung der Verunreinigung durch Verschleppung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (z.B. Reinigung vor und nach Gebrauch, getrennte Logistik);
9. die geeignete Feldbearbeitung während und nach der Ernte.

Bewilligungspflicht

§ 4. (1) Das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Ausbringen schriftlich bei der Behörde einzubringen. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn nach der Lage, Größe und Beschaffenheit der betreffenden Grundstücke anzunehmen ist, dass bei Einhaltung der durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen (§ 3) Verunreinigungen durch GVO auf anderen Grundflächen vermieden werden können. Bei Grundflächen, die in Europaschutzgebieten (§ 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 92/2001) gelegen sind, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Schutzgebiet in seinen Erhaltungsziele durch das Ausbringen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des Ausbringens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt, kann die Behörde die Bewilligung auch unter dem Vorbehalt späterer Anordnungen erteilen.

(3) Mit einem Antrag auf Bewilligung sind folgende Angaben vorzulegen bzw. sind diesem Antrag die folgenden Unterlagen anzuschließen:

1. die grundbuchmäßige Bezeichnung der durch die beabsichtigte Nutzung betroffenen Grundstücke;
2. ein Beleg über das Grundeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht an den zu nutzenden Grundstücken;
3. ein Beleg über die Zustimmung des (der) Grundeigentümer(s) zur beabsichtigten Nutzung für die Dauer des Ausbringens, wenn der Betreiber nicht Alleineigentümer ist;
4. eine Beschreibung der Größe, Lage und Beschaffenheit der zu nutzenden Grundstücke;
5. Angaben zur Identifizierung der auszubringenden GVO;
6. ein Beleg über die gentechnikrechtliche Zulassung;
7. eine Darstellung der Bedingungen des Ausbringens (Zielsetzungen, Zeitplan für das Ausbringen, Methoden des Ausbringens, Anzahl der GVO) und Angaben über allfällige Empfängerpflanzen;
8. Angaben über die beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen und den Notfallplan (Verfahren der Entsorgung oder Zerstörung der GVO).

(4) Rechtskräftige Bewilligungen haben dingliche Wirkung. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger des Betreibers über. Jeder Wechsel in der Person des Berechtigten ist der Behörde vom Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich zu melden.

(5) Ergibt sich im Zuge des Bewilligungsverfahrens, dass Maßnahmen grenzüberschreitende Auswirkungen haben und daher Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 (insbesondere Sicherheitsabstände) über die Wiener Landesgrenze hinaus erforderlich sind, so hat die Behörde das angrenzende Bundesland hievon zu informieren. In diesem Fall hat das betroffene Bundesland Parteistellung gemäß § 8 AVG.

Information

§ 5. Der Ausbringer von GVO hat die Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke, ausgenommen Verkehrsflächen, sowie die Nutzungsberechtigten jener Grundstücke, die vom zu nutzenden Grundstück nur durch eine Verkehrsfläche getrennt sind, über die beabsichtigte Nutzung unter Angabe der Art des auszubringenden GVO nachweislich zu verständigen und diese Information der Landwirtschaftskammer für Wien wie auch der Behörde bekannt zu geben. Die Landwirtschaftskammer für Wien hat diese Information in der nächstmöglichen Ausgabe ihres Mitteilungsblattes „Die Information“ zu veröffentlichen.

Behördliche Aufträge

§ 6. (1) Wurden GVO ohne eine Bewilligung gemäß § 4 ausgebracht oder wurden in Bescheiden angeordnete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten, hat die Behörde unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen (Verursacher), oder dessen Rechtsnachfolger aufzutragen:

1. die Wiederherstellung des vorherigen Zustands oder
2. die Herstellung des bescheidmäßigen Zustands oder
3. die Herstellung eines den Zielsetzungen des § 1 bestmöglich entsprechenden Zustands, wenn weder Z 1 noch Z 2 möglich ist.

(2) Kann dem Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger ein Auftrag gemäß Abs. 1 nicht erteilt werden, ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die GVO ursprünglich ausgebracht worden sind, zu beauftragen, wenn er

1. dem Ausbringen zugestimmt oder es geduldet hat oder
2. beim Erwerb des Grundstückes vom Ausbringen Kenntnis hatte oder bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben musste.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn ein Verpflichteter nicht ermittelt werden kann, hat die Behörde die Maßnahmen nach Abs. 1 unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken und sonst Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 zu dulden.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Maßnahme gemäß Abs. 1 bis 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Überwachung

§ 7. (1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes obliegt der Behörde bzw. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragten Organen oder Einrichtungen (Abs. 6).

(2) Bei Verdacht eines Verstoßes gegen dieses Gesetz, insbesondere im Hinblick auf ein rechtswidriges Ausbringen von GVO, ist jedenfalls eine Kontrolle vorzunehmen. Weiters hat die Behörde die genehmigte Ausbringung von GVO im Hinblick auf die Einhaltung der Bewilligung gemäß § 4 wie auch die Einhaltung von Aufträgen gemäß § 6 zu überprüfen.

(3) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt,

Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für die Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(4) Der Eigentümer des Grundstückes, der sonst Nutzungsberechtigte oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten des Grundstückes nach Tunlichkeit zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn weder der Eigentümer des Grundstückes, der sonst Nutzungsberechtigte oder der Vertreter dieser Personen nicht erreichbar sind, genügt die nachträgliche Verständigung. Die Organe und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung der Nutzungsrechte zu vermeiden.

(5) Der Eigentümer des Grundstückes oder sonst Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Handlungen nach Abs. 3 zu dulden und der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(6) Die Behörde kann die Überwachung bzw. einzelne Aufgaben der Überwachung mit Bescheid an natürliche Personen sowie an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Für Untersuchungen dürfen nur akkreditierte oder sonst entsprechend qualifizierte Untersuchungsstellen herangezogen werden. Übertragene Aufgaben sind unter Aufsicht und Kontrolle der übertragenden Behörde zu erfüllen.

Wiener Gentechnik-Buch

§ 8. (1) Die Behörde hat Aufzeichnungen über Berechtigungen nach § 4 Abs. 1 und über Aufträge nach § 6 sowie Übersichtskarten in geeigneter Weise zu führen, aus denen die durch die Nutzung betroffenen Grundstücke zu ersehen sind (Wiener Gentechnik-Buch).

(2) Die Aufzeichnungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechts-gestaltende Wirkung.

(3) Die Behörde hat unter der Internet – Adresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches Register einzurichten, in das folgende Daten des Wiener Gentechnik-Buches aufzunehmen sind:

1. Angaben über die Eigentümer der genutzten Grundstücke und die sonst Nutzungsberechtigten, und zwar bei natürlichen Personen Name, Hauptwohnsitz und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz;
2. die im § 4 Abs. 3 Z 1, 4, 5, 7 und 8 angeführten Angaben;
3. Angaben über die gentechnikrechtliche Zulassung der ausgebrachten GVO einschließlich der dabei allenfalls vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen;

4. Ermittlungsergebnisse, die sich auf die im § 4 Abs. 3 Z 1, 4, 5, 7 und 8 angeführten Angaben sowie auf die Nutzung, das Ökosystem, den relevanten Pflanzenbestand und die möglichen Umweltauswirkungen auf angrenzenden Grundstücken beziehen;
5. Angaben über die gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Verpflichteten: bei natürlichen Personen Name und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz;
6. Gegenstand einer Maßnahme gemäß § 6 Abs. 1 bis 3;
7. Übersichtskarten.

(4) Sofern es für die Vollziehung durch die Behörde erforderlich ist, können auch Grundstücke, die dem ökologischen Landbau dienen, ersichtlich gemacht werden.

(5) Fehler von Dateneingaben sind auf Antrag oder von Amts wegen von der Behörde zu berichtigen. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die von einem Fehler der Dateneingabe oder ihrer Abfragbarkeit betroffen ist.

(6) Darüber hinaus hat der Magistrat jedermann Einsicht in das Wiener Gentechnik-Buch zu gewähren.

Behörde

§ 9. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

Strafbestimmungen

§ 10. (1) Wer

1. GVO ohne Bewilligung gemäß § 4 ausbringt,
2. den in Bescheiden gemäß § 4 enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt,
3. der Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 4 nicht nachkommt,
4. der Informationspflicht gemäß § 5 zuwiderhandelt,
5. den Aufträgen gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
6. einer Verpflichtung nach §§ 6 Abs. 4 oder 7 Abs. 5 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15.000 EUR, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu 30.000 EUR zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bildet das nach § 4 unzulässige Ausbringen den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung (Vernichtung oder Entsorgung) der ausgebrachten GVO.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(2) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes GVO ausgebracht, finden auf das weitere Ausbringen die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. § 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewilligung innerhalb von einem Monat nach dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes zu beantragen ist.

Artikel II

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2004/538/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz)

Allgemeiner Teil

Das vorliegende Gesetz zielt darauf ab, unter dem Aspekt der Landeskultur (Landwirtschaft) präventive sowie flankierende Maßnahmen zu regeln, um im Hinblick auf das Ausbringen von – zugelassenen – gentechnisch veränderten Organismen (GVO) die natürliche Entwicklung von Pflanzen in der Umgebung eines Ausbringungsortes zu schützen und eine unbeabsichtigte Ausbringung von GMO zu verhindern. Gleichzeitig soll im Sinne des Grundsatzes der Koexistenz sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Kulturflächen ohne die Gefahr einer Verunreinigung durch GMO entweder auf konventionelle Weise oder nach den Standards der biologischen Landwirtschaft bewirtschaftet werden können.

Bei der Verwirklichung dieser Zielsetzung sind die diesbezüglichen EU-rechtlichen Vorgaben, u.a. die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Freisetzungs-RL), zu berücksichtigen. Ein generelles Verbot des Einsatzes von GMO im Land Wien würde demnach den EU-rechtlichen Vorgaben zuwiderlaufen.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, sieht das gegenständliche Gesetz ein Bewilligungsverfahren für das Ausbringen von GMO vor und regelt u.a. Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherstellung der Koexistenz, die Möglichkeit der Erteilung behördlicher Aufträge, die behördliche Überwachung sowie die Einrichtung eines entsprechenden Verzeichnisses (Wiener Gentechnik-Buch).

Zu bemerken ist, dass sich das vorliegende Gesetz hinsichtlich Inhalt und Regelungsstruktur im Wesentlichen an den der Europäischen Kommission bereits übermittelten und zur Kenntnis genommenen Gesetzen der Bundesländer Salzburg (LGBl. Nr. 75/2004) und Kärnten (LGBl. Nr. 5/2005) orientiert.

Der Gesetzesentwurf wurde vom Amt der Wiener Landesregierung gemäß § 5 Wiener Notifizierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1996, in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission zur Notifizierung übermittelt.

Die Stillhaltefrist begann mit 20. Dezember 2004 und endete am 21. März 2005. Die Europäische Kommission hat zum gegenständlichen Entwurf eine ausführliche Stellungnahme und Bemerkungen gemäß Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 98/34/EG abgegeben, wodurch sich die Stillhaltefrist bis 21. Juni 2005 verlängerte.

Zur Stellungnahme der Kommission hat das Land Wien eine ausführliche Äußerung übermittelt, wobei eine Änderung des Gesetzestextes nicht vorgenommen wurde. Lediglich die Erläuternden Bemerkungen wurden in einigen Punkten abgeändert bzw. ergänzt.

Die Einwände der Kommission betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Verfahren zur Sicherung der Koexistenz dürfen nicht zu einer gemäß Art. 19 der Freisetzungs-Richtlinie 2001/18/EG unzulässigen „weiteren Anmeldung“ führen;
2. Umweltschutzüberlegungen dürfen im Verfahren keine Rolle spielen, da diese im Zulassungsverfahren abschließend geprüft werden;
3. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Vermischung gentechnisch veränderter und anderer Kulturen sollten auf die Verhinderung der Überschreitung der gemeinschaftsrechtlichen Schwellenwerte für GVO begrenzt sein.

Diese Einwände wurden aus folgenden Überlegungen als ungerechtfertigt beurteilt:

Ad 1.: Zur Frage der „weiteren Anmeldung“ ist festzuhalten, dass der Entwurf zum überwiegenden Teil keine Beschränkungen aus Umweltschutzgründen enthält, sondern Bestimmungen über die Koexistenz trifft. Lediglich die Bestimmungen über die Verwendung von GVO in Schutzgebieten bezwecken den Schutz bestimmter Ökosysteme.

Koexistenzfragen spielen im Verfahren zur Erteilung der gentechnikrechtlichen Zulassung keine Rolle und sind daher ergänzend zum Zulassungsverfahren vom Mitgliedstaat zu

klären. Die Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003) führen zur Frage der politischen Instrumente zur Lösung von Koexistenzfragen Folgendes aus: „Grundsätzlich gibt es kein spezielles politisches Instrument (wie etwa freiwillige Vereinbarungen, private Regelungsvereinbarungen -„Soft law“- oder Rechtsvorschriften), das für die Koexistenz besonders empfohlen werden kann; vielmehr muss jeweils die Kombination der Instrumente und die Regelungstiefe gewählt werden, mit der sich eine wirksame Durchführung, Überwachung, Bewertung und Kontrolle der Maßnahmen am besten erreichen lässt.“

Diese Aussage der Kommission ist angesichts der unterschiedlichen Rechtsordnungen in den Mitgliedsstaaten, die eine einheitliche Lösungsform dieser komplexen Problemstellung erschweren, überaus sinnvoll. Daraus folgt aber, dass auch der von Wien gewählte Weg einer Einzelfallprüfung des Anbaus auf einem konkreten Grundstück vertretbar ist. Dies umso mehr, als zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus Mangel an einschlägigen Erfahrungen generelle Aussagen über erforderliche Koexistenzmaßnahmen nur schwer möglich sind. Diese Einzelfallprüfung bezieht sich primär auf Koexistenzfragen mit dem Ziel, die Wahlfreiheit der benachbarten Produzenten langfristig sicherzustellen.

Um diese Einzelfallprüfung vornehmen zu können, ist es erforderlich, vom beabsichtigten Anbau im Vorhinein zu erfahren. Auch die Richtlinie 2001/18/EG statuiert im Übrigen eine solche Meldepflicht, da das im Art. 31 Abs. 3 lit. b vorgesehene Standortregister, mit dessen Hilfe die Auswirkungen auf die Umwelt überwacht werden sollen, auf den Meldungen der Landwirte beruht, die GVO anbauen. Diese Standorte sind „in einer von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.“ Diese Form der Meldung ist offenbar von der „weiteren Anmeldung“ gemäß Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie zu unterscheiden, so dass davon auszugehen ist, dass die gentechnikrechtliche Zustimmung gemäß Art. 19 nicht ausschließt, dass vor der Verwendung in einem Mitgliedstaat weitere Meldepflichten vorgeschaltet werden können, die sich aber nicht mehr auf die Verwendung des Produktes als solches, sondern auf den konkreten Verwendungsort beziehen. Da die Meldung zur Führung des (gemeinschaftsrechtlich gebotenen) Standortregisters aber ohnehin geboten ist, spricht nichts dagegen, diese Meldungen auch gleich zum Anlass für die Vorschreibung von Koexistenzmaßnahmen zu machen. Es ist auch im Sinn des Verwenders der GVO, diese wichtige Frage gleich aus Anlass der Standortmeldung zu klären.

Ad 2.: Eine Grundlage für den erhöhten Schutz bestimmter Gebiete bietet zwar nicht die Freisetzungsrichtlinie, dafür aber die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) und die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG sind Pläne und Projekte, die ein Natura-2000-Gebiet einzeln oder zusammen mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Der Anbau von Pflanzen, die in dieser Form in der Natur nicht vorkommen, ist ohne Zweifel ein Projekt, das auf ein geschütztes Gebiet erhebliche Auswirkungen haben kann, so dass die Durchführung einer besonderen Prüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäß § 4 zwingend erforderlich ist. Das Zulassen des Anbaus von GVO in einem gemeinschaftsrechtlich geschützten Gebiet ohne besondere Prüfung würde geltendes Gemeinschaftsrecht verletzen.

Ad 3.: Der Entwurf geht bei den Bestimmungen über die Koexistenz-Maßnahmen nicht von einer absoluten Vermeidung jeder Verunreinigung mit GVO aus, sondern gibt vielmehr die weitere Möglichkeit des ökologischen und konventionellen Landbaus als Zielsetzung an. Die Frage, bis zu welchem Schwellenwert Produkte als „gentechnikfrei“ bezeichnet werden dürfen, ist daher im Verfahren auch ohne ausdrückliche Anordnung zu berücksichtigen, da bei der Beurteilung, was unter dieser Anbauform zu verstehen ist, einschlägiges Gemeinschaftsrecht heranzuziehen ist. In den Art. 12 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird ein Schwellenwert von GVO, der nicht höher als 0,9% sein darf, festgelegt. Gleichzeitig wird diese Bestimmung aber auf jene Fälle eingeschränkt, in denen dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist. Daraus ergibt sich, dass keinesfalls ein bewusstes Inkaufnehmen eines Vorhandenseins von GVO genau bis zu diesem Schwellenwert erlaubt ist. Immer dann, wenn ein Produkt als „gentechnikfrei“ beworben werden soll, ist daher grundsätzlich anzustreben, dass das Produkt auch tatsächlich frei von GVO ist. Nur Verunreinigungen, die sich durch keine angemessene Vorsichtsmaßnahme vermeiden lassen, sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zu tolerieren, wenn sie einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieses System liegt auch dem Wiener Entwurf zu Grunde.

Folgenden Einwänden bzw. Anregungen der Europäischen Kommission wurde durch Änderungen in den Erläuternden Bemerkungen (zu den §§ 3 und 4) nachgekommen:

- zwischen Feldern, auf denen GVO-Kulturen angebaut werden, finden Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 keine Anwendung;

- Durch Vorsichtsmaßnahmen sollen Verunreinigungen durch GVO auf benachbarten Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, vermieden werden. Solche Grundflächen betreffen alle nicht versiegelten Böden und öffentliche Grünflächen, nicht aber Ödland und Flächen mit abgezogener Humusdecke;

- Präzisierung des Begriffs „unverzüglich“ im § 4 Abs. 4.

Hinsichtlich der für das Land Wien anfallenden Kosten ist Folgendes auszuführen:

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, in der geltenden Fassung, werden die für die Stadt Wien durch die Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes voraussichtlich zu erwartenden Kosten nunmehr geschätzt.

Bei Analyse des durch die Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes zu erwartenden Verwaltungsaufwandes lassen sich drei kostenrelevante Leistungsprozesse erkennen:

.) Leistungsprozess 1: Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 im Hinblick auf die Ausbringung von GVO inklusive der damit zusammenhängenden Überwachung gemäß § 7

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
A(Jurist)	1	60	0,83	49,80
A(Sachverständiger)	1	600	0,83	498
C	1	30	0,38	11,40
				559,20

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % kann von einem Aufwand pro auszustellendem Bescheid von rund 782,88 EUR ausgegangen werden.

Es werden voraussichtlich 10 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein, sodass in diesem Zusammenhang Gesamtkosten in der Höhe von 7.828,80 EUR anfallen werden.

.) Leistungsprozess 2: Erlassung von Aufträgen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 inklusive der damit zusammenhängenden Überwachung gemäß § 7

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
A(Jurist)	1	60	0,83	49,80
A(Sachverständiger)	1	900	0,83	747
C	1	30	0,38	11,40
				808,20

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % kann von einem Aufwand pro auszustellendem Bescheid von rund 1.131,48 EUR ausgegangen werden.

Es werden voraussichtlich 2 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein, sodass in diesem Zusammenhang Gesamtkosten in der Höhe von 2.262,96 EUR anfallen werden.

Zur Anzahl der unter den Leistungsprozessen 1 und 2 angenommenen Verfahren ist festzuhalten, dass man sich dabei – unter Berücksichtigung der besonderen Agrarstruktur sowie der Anzahl der Betriebe des Landes Wien – an den Schätzungen der Bundesländer Salzburg und Kärnten orientiert hat. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bereich „Gentechnik“ derzeit im Anfangsstadium befindet und die weitere Entwicklung sehr schwer abschätzbar ist, sodass mittelfristig auch mehr als die vorstehend angenommenen Verfahren denkbar sind.

.) Leistungsprozess 3: Einrichtung und Führung des Wiener Gentechnik-Buches gemäß § 8

- Kosten für die Einrichtung:

EDV-Hardware 3.000 EUR

Software 10.000 EUR

- Kosten für die Führung:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arbeitszeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
B	1	60	0,52	31,20

Unter der Annahme, dass voraussichtlich 10 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein werden, ergeben sich in diesem Zusammenhang jährliche Kosten in der Höhe von 312 EUR.

Die Kosten für die Einrichtung des Gentechnik-Buches in der Höhe von 13.000 EUR sind einmalige, im ersten Jahr anfallende Ausgaben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere die amtssachverständige Beurteilung sowie die Untersuchung auf GVO-Verunreinigung, spezielle Fachkenntnisse erfordert, die aus den beim Magistrat der Stadt Wien bestehenden Personal- und Sachressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grund ist die Durchführung der Untersuchungen einem externen Labor zu übertragen, wobei diesbezüglich mit 500 EUR pro Test gerechnet wird.

Auf Grund der fehlenden Personal- und Sachressourcen wurde im § 7 Abs. 6 die Möglichkeit vorgesehen, die Aufgabe der amtssachverständigen Beurteilung bzw. Überwachung an natürliche Personen sowie an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu übertragen (z.B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH-AGES oder dem Umweltbundesamt). Als Alternative zur Anstellung eigener Spezialisten bietet sich die Heranziehung externer Sachverständiger bzw. Überwachungseinrichtungen an. Die dadurch entstehenden Mehrkosten, die derzeit nicht abschätzbar sind, sind vom Land Wien zu tragen, sofern diese nicht gemäß § 76 AVG auf den Bewilligungswerber überwält werden können.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen, sodass daher für den Bund keine Kosten entstehen werden.

Besonderer Teil

Zu einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Allgemeinen Teils unterscheidet sich die Regelungsintention dieses Gesetzes von jener des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, in der geltenden Fassung. Das GTG enthält ein rechtliches Instrumentarium (einschließlich Zulassungsverfahren), welches den Zwecken dient, die Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft sowie die Umwelt (insbesondere die Ökosysteme) vor schädlichen Auswirkungen der Gentechnik zu schützen und die Anwendungen der Gentechnik zum Wohl des Menschen im Hinblick auf Erforschung, Entwicklung und Nutzung zu fördern.

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen ausgenommen (Abs. 2). Diese unterliegen den Vorschriften des 11. Abschnittes des GTG. § 4 Z 7 GTG definiert den Begriff „geschlossenes System“ als „ein System, bei dem entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Sicherheitsstufe die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen spezifischen organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden, um den Kontakt der verwendeten GVO mit der Bevölkerung und der Umwelt mit dem Ziel zu begrenzen, eine unkontrollierte Vermehrung dieser GVO in der Außenwelt zu verhindern, und auf diese Weise ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen.“ Werden die Einschließungsmaßnahmen absichtlich überwunden und somit das geschlossene System verlassen, handelt es sich im Bereich der natürlichen Umwelt um ein „Ausbringen“ von GVO (§ 2 Abs. 2) und fällt dieser Vorgang daher in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 2:

Der Begriff „GVO“ entspricht der Legaldefinition gemäß § 4 Z 3 GTG (in Verbindung mit § 4 Z 1 GTG).

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass auch Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen sowie Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen als GVO anzusehen sind. Weiters umfasst der Begriff auch Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder diese enthalten.

Mit dem Begriff „Ausbringen“ ist eine gezielte, d.h. eine bewusste und gewollte Entlassung von GVO in die natürliche Umwelt gemeint. Beispielhaft werden die Tätigkeiten Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln genannt. Das Ausbringen kann in einer einmaligen Tätigkeit (z.B. Aussäen) oder in laufenden Maßnahmen (z.B. Zucht) bestehen. GVO können spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung (Zerstörung oder Entsorgung) in der natürlichen Umwelt ausgebracht werden (siehe auch die Ausführungen zu § 10).

Als gentechnikrechtliche Zulassung im Sinne des Abs. 3 ist jede schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu verstehen, die in Bezug auf die Freisetzung von GVO im Standardzulassungsverfahren gemäß Art. 6 oder in einem differenzierten Verfahren gemäß Art. 7 der Freisetzungs-RL und in Bezug auf das Inverkehrbringen von GVO im Standardverfahren gemäß Art. 15, im Verfahren zur Erneuerung der Zustimmung gemäß Art. 17 oder im Gemeinschaftsverfahren (im Fall von Einwänden) gemäß Art. 18 der Freisetzungs-RL erteilt worden ist. Nach der derzeit geltenden österreichischen Rechtslage ist dies eine Genehmigung zur Freisetzung gemäß § 37 GTG in Verbindung mit § 40 GTG oder eine Genehmigung zum Inverkehrbringen gemäß § 54 GTG in Verbindung mit § 58 Abs. 5 und 6 GTG.

Unter dem Begriff „Vorsichtsmaßnahmen“ werden die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung einer Verunreinigung durch GVO verstanden (z.B. Sicherheitsabstände, Pufferzonen, Pollenbarrieren).

Die Legaldefinition „Verunreinigung durch GVO“ trägt dem Gesichtspunkt der Koexistenz Rechnung. Die Ausnahme für Grundstücke, die Vorsichtsmaßnahmen dienen, soll u.a. die Einrichtung von Pufferzonen ermöglichen.

Die Definition des Begriffs „ökologischer Landbau“ verweist auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht, das umfangreiche inhaltliche Anforderungen für die Verwendung dieser Qualitätsbezeichnung statuiert. U.a. ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 auch die Verwendung genetisch veränderter Organismen und/oder deren Derivate mit Ausnahme von Tierarzneimitteln nicht zulässig.

Zu § 3:

Mit der Formulierung „nach dem Stand der Wissenschaft und Technik“ (Abs. 1) wird – wie dies auch im Gentechnikgesetz geschieht – auf außerrechtliche Tatsachen dynamisch verwiesen. Wer GVO ausbringt, hat die nach den einschlägigen wissenschaftlichen Er-

kenntnissen jeweils gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verunreinigungen durch GVO auf benachbarten Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, zu vermeiden. Solche Grundflächen betreffen alle nicht versiegelten Böden und schließen auch öffentliche Grünflächen ein. Es sind sohin jene Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, deren praktische Eignung zur Abwehr einer Verunreinigung durch GVO nach den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen als gesichert gilt. Bei der Wahl von geeigneten Vorsichtsmaßnahmen werden u.a. Regeln der guten fachlichen Praxis, Instruktionen des Herstellers sowie Bedingungen der gentechnikrechtlichen Zulassung zu berücksichtigen sein.

Klarstellend ist festzuhalten, dass zwischen Feldern, auf denen GVO-Kulturen angebaut werden, diese Vorsichtsmaßnahmen keine Anwendung finden.

Die Landesregierung kann zur Schaffung einer größeren Rechtssicherheit für einzelne Pflanzenarten oder -sorten die einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen durch Verordnung festlegen (Abs. 2).

Der im Abs. 3 angeführte Maßnahmenkatalog ist den Leitlinien der Kommission entnommen.

Zu § 4:

Ob auf einer bestimmten Grundfläche das Ausbringen von GVO bewilligt werden kann, bestimmt sich im Einzelfall nach der Größe (Fläche), Lage und Beschaffenheit der zu nutzenden Grundfläche. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Hanglage oder sonstige Geländegestaltung, die Form der Grundfläche (z.B. Streifenparzelle) oder andere örtliche Gegebenheiten (z.B. Gewässer, bauliche Objekte) zu denken, die für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen relevant sind. Welche Umstände dazu zählen, ist bezogen auf das jeweilige GVO-Konstrukt nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. So muss etwa die Grundfläche genügend groß sein, damit Auspflanzungsabstände zu benachbarten Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, eingehalten werden können.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung sind verschiedene, näher bestimmte Unterlagen vorzulegen. Sie sollen die Behörde in die Lage versetzen, die Einhaltung der Ausbringungsvorschriften des § 3 zu beurteilen. Die geforderten Unterlagen sind auf die Rechtsstellung des Nutzungsberechtigten, den Anbauort, das GVO-Konstrukt und die An-

bauweise bezogen. Personen, die das Grundeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht oder die Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) nicht nachweisen können, können keinen vollständigen Antrag vorlegen. Eine Bewilligung kommt in diesem Fall nicht in Frage.

Alle Grundstücke, auf denen GVO ausgebracht werden sollen oder die zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen bestimmt sind, sind parzellengenau zu bezeichnen. Die zu nutzenden Grundstücke sind hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit zu beschreiben. Diese Beschreibung, die auch in Gestalt eines Lageplans erfolgen kann, schließt Angaben zur Flächengröße und, soweit sie für die fachliche Beurteilung erforderlich sind, Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten ein (z.B. Gewässervorkommen, genutztes Rohstoffvorkommen, raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, vorhandene bauliche Anlagen und versiegelte Böden, Hanglage).

Die Angaben gemäß § 4 Abs. 3 Z 5 und 6 sollen Informationen über das spezifische GVO-Konstrukt liefern. Die Angaben gemäß § 4 Abs. 3 Z 7 und 8 betreffen die Anbauweise, nämlich die Bedingungen des Ausbringens vom Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung in der Natur bis zur Beseitigung der GVO. Von zentraler Bedeutung ist die Darstellung der beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen, die sich an Regeln der guten fachlichen Praxis, den Instruktionen des Herstellers sowie den Bedingungen und Auflagen der gentechnikrechtlichen Bewilligung zu orientieren haben.

Die in Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung einer unverzüglichen Meldung des Wechsels in der Person des Berechtigten ist so zu verstehen, dass eine nicht sofortige Meldung nur bei einer Verhinderung (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt) zu rechtfertigen ist. Es wird daher im Einzelfall zu entscheiden sein, ob die Meldung im Sinne des Gesetzes erfolgt ist, wobei jedenfalls eine vollziehungsfreundliche Auslegung vorzunehmen ist. Im Regelfall wird eine Meldung innerhalb von drei Werktagen als unverzüglich angesehen.

Abs. 5 nimmt auf jene Fälle Bedacht, in denen auf Grund der beabsichtigten Ausbringung von GVO Maßnahmen nach diesem Gesetz über das Wiener Landesgebiet hinausreichen (z.B. wenn der einzuhaltende Sicherheitsabstand über Wien hinaus geht). Gedacht ist vor allem an die Grenzbezirke zu Niederösterreich (21. und 22. Bezirk). Mit der Begründung einer Parteistellung für das angrenzende Bundesland (Legalpartei) soll sichergestellt werden, dass im Zuge des Bewilligungsverfahrens auch das rechtliche Interesse des benachbar-

ten Bundeslandes mit berücksichtigt wird, sodass es daher bei möglichen Auswirkungen auf ein angrenzendes Bundesland zu einer Versagung der Bewilligung kommen kann.

Zu § 5:

Die vorgesehene Verständigungspflicht ist so zulesen, dass die genannten Stellen jedenfalls vor der erfolgten Ausbringung zu informieren sind („beabsichtigte Nutzung“), sofern hierfür eine Bewilligung gemäß § 4 erteilt wurde.

Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Bestimmung können der Eigentümer, der Pächter u.dgl. sein.

Zu § 6:

Im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung von gesetzwidrig ausgebrachten GVO anzuordnen.

Voraussetzung für die subsidiäre Heranziehung des Grundeigentümers (Abs. 2) ist, dass er dem Ausbringen von GVO auf seinem Grundstück entweder zugestimmt oder es geduldet hat. Alleine der Umstand, dass dem Liegenschaftseigentümer das Ausbringen bekannt gewesen ist, lässt noch nicht den Schluss zu, dass er diesem Vorgang zugestimmt oder ihn geduldet hätte. Der Begriff der „Duldung“ ist als konkludente Zustimmung zum Ausbringen zu verstehen.

Je nach dem Grad der Dringlichkeit hat die Behörde nach Abs. 1 oder Abs. 3 vorzugehen. Sie hat also die Wahl, dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben oder die Maßnahmen selbst durchzuführen und dem Verpflichteten die dabei entstandenen Kosten vorzuschreiben.

Unter „Gefahr im Verzug“ (Abs. 3) ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (§ 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt.

Zu § 7:

Die Überprüfungsbefugnisse der Behörde sind vom jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

Im Regelfall werden die Nutzungsberechtigten vor, spätestens jedoch beim Betreten der Liegenschaft verständigt werden (schriftlich, mündlich, telefonisch). Bei Gefahr im Verzug oder bei Nichterreichen der Berechtigten genügt die nachträgliche Verständigung.

Zu § 8:

Nach Art. 31 Abs. 3 lit. a der Freisetzungs-RL richten die Mitgliedstaaten öffentliche Register ein, in denen der Ort der gemäß Teil B vorgenommenen Freisetzungen der GVO festgehalten wird. Nach Art. 31 Abs. 3 lit. b der Freisetzungs-RL richten die Mitgliedstaaten Register ein, in denen der Standort der gemäß Teil C angebauten GVO festgehalten werden soll. Diese Standorte sind in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehene Weise und gemäß den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Durch die Einrichtung eines Wiener Gentechnik-Buches wird diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe umgesetzt.

Das Gentechnik-Buch, das aus Aufzeichnungen und aus Übersichtskarten besteht, soll eine möglichst transparente Information über die in Wien in der Landwirtschaft verwendeten GVO sicherstellen. Mit diesem Hilfsmittel wird der Behörde die systematische Überprüfungstätigkeit erleichtert. Weiters soll es Nutzungsberechtigten in der Umgebung eines Ausbringungsortes ermöglichen, ihrerseits Schutzmaßnahmen zu treffen bzw. eine defensive Anbauplanung vorzunehmen. Schließlich soll auch die Rückverfolgbarkeit der in der Natur vorhandenen GVO gefördert werden. Die Aufzeichnungen und Eintragungen können als Beweismittel in allfälligen Schadenersatzprozessen dienen.

Die Aufzeichnungen und Eintragungen im Gentechnikbuch haben keine konstitutive Wirkung. Die Eintragung oder Nichteintragung im Buch hat daher keine Auswirkung auf das Weiterbestehen von rechtskräftigen Bescheiden nach diesem Gesetz.

Zu Abs. 3 ist klarstellend festzuhalten, dass diese Daten jedenfalls im Gentechnik-Buch enthalten sein müssen. Darüber hinaus können auch andere, für die Vollziehung dieses Gesetzes zweckdienliche Daten aufgenommen werden (z.B. ein Verzeichnis jener Grundstücke, die im Sinne des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden).

Zu § 10:

Das im Abs. 3 unter Strafe gestellte gesetzwidrige Ausbringen (§ 4) ist ein Dauerdelikt. Das strafbare Verhalten endet erst ab dem Zeitpunkt, in dem die ausgebrachten GVO beseitigt (zerstört oder entsorgt) sind.

Zu § 12:

Mit der Übergangsbestimmung des Abs. 2 wird klargestellt, dass das Gesetz auch auf ein (praktisch eher unwahrscheinliches) bereits erfolgtes Ausbringen anzuwenden ist. Die erforderliche Bewilligung ist binnen Monatsfrist zu beantragen.